

Neuregelung bei Härtefallanträgen, bei denen die Erteilung einer Beschäftigungsduldung in Betracht kommt

Diese Regelung betrifft junge Männer aus Herkunftsstaaten, in die derzeit regelmäßig nicht zurückgeführt wird (in erster Linie Afghanistan und Irak), die bis zum 01.08.2018 eingereist sind und deshalb grundsätzlich die Beschäftigungsduldung erhalten können.

Im Einzelnen soll folgende Verfahrensweise angewandt werden:

- Eine Beschäftigungsduldung wurde bereits erteilt:*
Die Anwendung des § 23a AufenthG ist ausgeschlossen.
- Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung wäre grundsätzlich möglich, es fehlt nur ein Antrag des Betroffenen, die Vorlage notwendiger Unterlagen oder die Klärung seiner Identität:*
Die Anwendung des § 23a AufenthG ist ausgeschlossen. Es ist dem betroffenen zumutbar, einen Antrag zu stellen, die notwendigen Unterlagen vorzulegen oder seine Identität zu klären.
- Die in § 60d Abs. 1, Nr.2, 3 und 4 AufenthG genannten Zeiträume/Kriterien werden nicht erfüllt (12-monatiger Besitz einer Duldung, 18 Monate Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 35 Wochenstunden, 12 Monate vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes):*
Da in die betreffenden Herkunftsstaaten aktuell mit Ausnahme von Straftätern, die Straftaten von erheblichem Gewicht begangen haben, oder Gefährdern, keine Abschiebungen durchgeführt werden, ist es den Betroffenen zumutbar, abzuwarten, bis sie die Fristen erfüllt haben. So kann ein Härtefallantrag erst eingereicht werden, wenn eine Duldung bereits seit 12 Monaten erteilt worden ist. Darüber hinaus ist die Einreichung eines Härtefallantrages erst dann möglich, wenn bereits seit 18 Monaten eine Beschäftigung ausgeübt wurde und der Lebensunterhalt durch die Beschäftigung seit 12 Monaten vollständig gesichert werden konnte. Liegen Unterbrechungen der Beschäftigungszeiten vor, so kann das antragstellende Mitglied im Einzelfall darlegen, wieso das Abwarten der nach der Unterbrechung neu beginnenden Frist für den Betroffenen im jeweiligen Einzelfall nicht zumutbar ist. Liegt eine Beschäftigung von 18 Monaten mit weniger als 35 Wochenstunden vor, so kann der Antragsteller darlegen, wieso im konkreten Fall eine längerfristige Beschäftigung nicht möglich war bzw. ist.
- Ein Härtefallverfahren wird nicht durchgeführt, wenn der Lebensunterhalt des Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann.
- Soweit die Erteilung einer Beschäftigungsduldung lediglich am Vorliegen hinreichender mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache scheitert, ist ein Härtefallverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Das einreichende Kommissionsmitglied kann aber Gründe vortragen, weshalb das Sprachniveau nicht erlangt werden konnte. Soweit es dem Betroffenen unzumutbar war, entsprechende Sprachkenntnisse zu erlangen, kann ein Härtefallverfahren durchgeführt werden.
- Die vorgenannten Gründe gelten nicht, wenn anderweitige Härtefallgesichtspunkte für den Ausländer sprechen, die Beschäftigung also nicht im Vordergrund steht** (zum Beispiel nahe Verwandte in Deutschland mit Aufenthaltserlaubnis, herausragende Integrationsleistungen außerhalb des Arbeitsmarktes o.ä.)